

**Nachtrag I zum Reglement über die Benützung  
der Parkgarage Rathaus vom 14. Juli 1992<sup>1</sup>**

**cRS 2007**

vom 27. Juni 2006

- I. Das Reglement über die Benützung der Parkgarage Rathaus vom 14. Juli 1992<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:
- Höchstparkzeiten Art. 2 Abs. 1  
Die Höchstparkzeit beträgt 6 Stunden. Sie ist in der Parkgarage und auf den Ticketautomaten angeschlagen.
- Reservierte Parkfelder Art. 3  
Die reservierten Parkfelder dürfen nur von den Berechtigten benützt werden.
- Meldepflicht bei Unfällen und Beschädigungen Art. 12  
Unfälle, bei denen Personen verletzt oder Sachschäden an Fahrzeugen oder Einrichtungen entstehen, sind gemäss den Bestimmungen des Strassenverkehrsrechtes den Polizeiorganen zu melden. Beschädigungen und Defekte an der Parkgarage und ihrer Einrichtungen (Ticketautomaten, Licht, Signale usw.) sind der Stadtpolizei mitzuteilen.
- II. Der Stadtrat beschliesst über das Inkrafttreten.<sup>2</sup>

St.Gallen, 27. Juni 2006

Der Stadtpräsident:  
*Franz Hagmann*

Im Namen des Stadtrats  
Der Stadtschreiber:  
*Manfred Linke*

**A**

<sup>1</sup> sRS 712.5

<sup>2</sup> Inkrafttreten: 1. Januar 2007